

# Amtliche Bekanntmachung

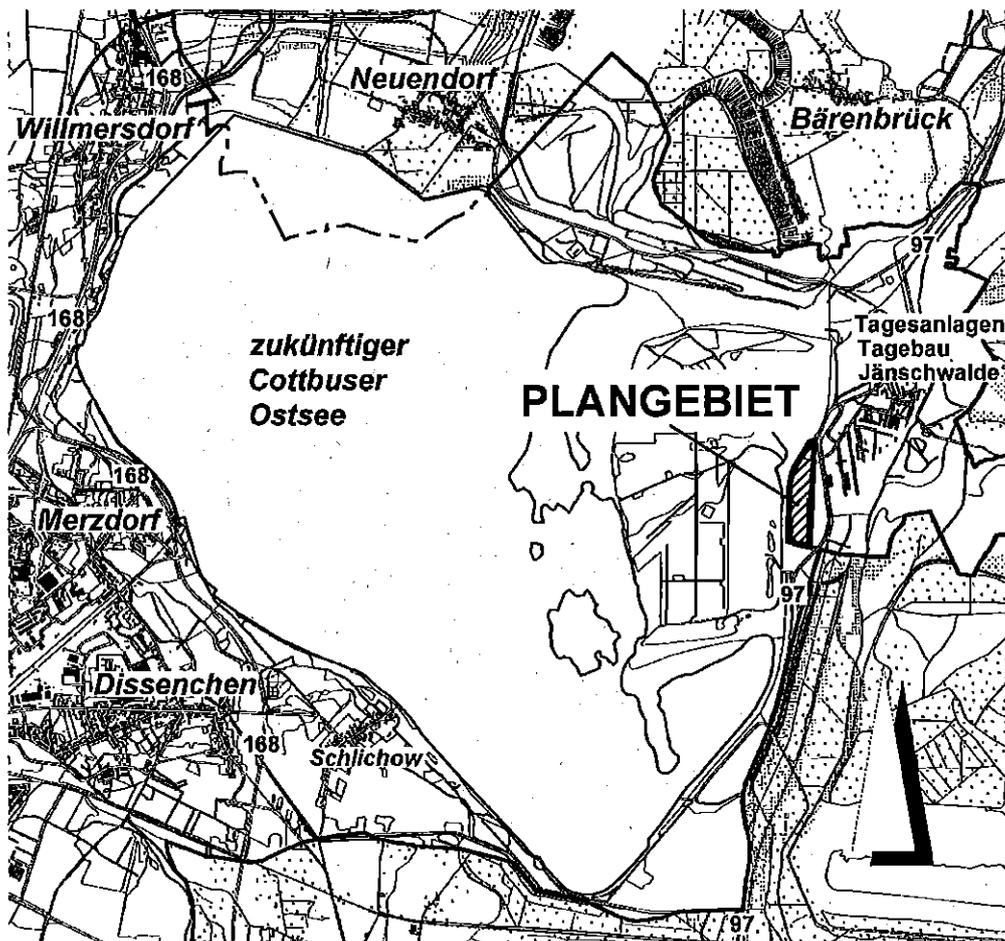
## Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Energieacker Cottbuser Ostsee“

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von 12,4 ha geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt die in der Flur 12 der Gemarkung Dissenchen gelegenen Flurstücke 23, 24, 29 und 41 jeweils teilweise mit einer Gesamtfläche von ca. 14,6 ha ein. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Landwirtschafts- und Wiesenflächen
- Im Osten: Wald- und Landwirtschaftsflächen
- Im Süden: Waldflächen
- Im Westen: Trasse der ehemaligen Kohlebahn

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereichs im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.02.2023.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat am 30.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Energieacker Cottbuser Ostsee“ in der Fassung vom Januar 2022 und die dazugehörige Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 02.05.2022 bis 03.06.2022. Parallel wurden die Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung wurden die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung überarbeitet und insbesondere Festsetzungen zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen gemäß der Zielsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraftnutzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Entsprechend den Vorgaben des Teilflächennutzungsplans wurde die Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf die Höhe der bereits in der Örtlichkeit vorhandenen Bestandsanlagen beschränkt.

Daher erfolgt gemäß § 4a (3) BauGB eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB. Diese wird auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.02.2023 mit der zugehörigen Begründung und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet ersetzt.

Entsprechend werden die vorgenannten Unterlagen vom **03.04.2023 bis einschließlich 23.04.2023** im Internet unter [www.cottbus.de/bauplanung](http://www.cottbus.de/bauplanung) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis 26.04.2023 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E - Mail an die Adresse: [Bauplanung@cottbus.de](mailto:Bauplanung@cottbus.de).

Zu dem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

### **Umweltbericht, artenschutzrechtliches Fachgutachten sowie in folgender Auflistung enthaltene Stellungnahmen**

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose / Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die nachfolgenden Stellungnahmen bezogen sich auf die 1. Entwurfsfassung zum Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ vom 28. Januar 2022. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den umweltbezogenen Stellungnahmen wie folgt dar:

Flächen und Boden:

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Sachgebiet Landwirtschaft vom 24.05.2022:

- grundsätzliche Bedenken zum Entzug landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Ackerland)
- nicht einschätz- und absehbare Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs

- Forderung im Vorfeld die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Plangebietes für erforderliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auszuschließen

#### Umweltbericht vom Januar 2022

- Ackerlandstandort ist natürlicher Sand, hier überwiegend humoser Sand, aber relativ nährstoffarm und ein trockener Standort
- für die Aufständerung der Module wird in den Boden mittels Punktfundamente eingegriffen. Die Versiegelung erreicht somit ca. 260 m<sup>2</sup>
- Beschattung durch die Module verhindert jeweils auf max. 9 ha streifenartig die Entwicklung von krautreichen Vegetationen, jedoch entwickeln sich an dieser Stelle eher Grasarten für Halbschatten - Beschattung ist nicht als Eingriff in den Boden anzusehen, sondern als Beeinflussung der Biotope und Artenvorkommen
- Gesamtfläche des Bodens bleibt als Sickerfläche erhalten
- Fläche bleibt weiterhin ein Vollsonnenstandort und damit entwickeln sich hier kurz und mittelfristig Mager- und Trockenrasen

#### Tiere

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 28.06.2022:

- ASB wird vollumfänglich akzeptiert. In der Umsetzung sind alle Vermeidungsmaßnahmen, wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, zu realisieren- einschließlich des Monitorings

#### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 2022

- keine Auswirkungen auf Kriechtiere/Lurche zu erwarten
- keine direkte Betroffenheit der Avi-Fauna, dennoch Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der angrenzenden Brutreviere und Habitate
- Verbesserung des Teillebens- oder Lebensraums für Feldhase und Igel durch Einzäunung
- Rehe, Wildschweine, Fuchs oder Wolf verlieren durch die Einzäunung die Ackerfläche als Teilfutter- bzw. als Teilfortpflanzungshabitat
- durch Bebauung und Verschattung kommt es zu quantitativen Verschiebungen zwischen einzelnen Insektenarten und einer Abnahme an Individuen der einzelnen Arten der typischen Insektenarten der Intensiväcker
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nachgewiesen – Glattnatter, Zauneidechse
- Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Fassung 2009/147/EG) und des BArtSchVO konnten innerhalb der geplanten Baugrenzen für die Solaranlagen nicht nachgewiesen werden

#### Pflanzen

##### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 2022

- im Geltungsbereich befinden sich die Biotope und Habitatstrukturen: Trockenrasenbiotop und Intensiväcker
- keine Auswirkung der Planung auf Biotope/Habitatstrukturen, Maßnahmen zum Schutz dieser werden in Vorbereitung der Baumaßnahmen umgesetzt

## Wasser

### Umweltbericht vom Januar 2022

- keine Fließ- oder Standgewässer im Geltungsbereich vorhanden
- Standort durch großräumige Grundwasserabsenkung infolge des Braunkohlebergbaus geprägt

## Klima und Luft

### Umweltbericht vom Januar 2022

- Planung bringt keine neue Emissionsquellen hervor
- bestehende Emissionsquellen im näheren Umfeld sind:
  - Stickoxide, Blei, Reifenabrieb und Lärm durch den Durchfahrts- und Gewerbeverkehr
  - Gerüche, Staub und Lärm durch die Mülldeponie
  - mögliche bestehende Belastungen können kurzzeitig in Form von Staub und Lärm durch Land- und Forstwirtschaft,
  - Lärm und Staub durch Rekultivierungsarbeiten auf ehemaligen Bergbauflächen entstehen
- keine Maßnahmen erforderlich

## Orts- und Landschaftsbild

### Umweltbericht vom Januar 2022

- Plangebiet durch Bergbau und Gewerbe geprägt
- Eingriff in Sichtachsen bzw. Sichtbereiche von der B97 aus durch die Modulständering
- das Landschaftsbild eines inselartigen Industrie-/ Gewerbegebietes wird durch die Anlagen östlich der B97 zusammen mit den Windenergieanlagen westlich verstärken die Prägung des Gebiets

## Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

- Geltungsbereich befindet sich in keinem Schutzgebiet

## Mensch

### Umweltbericht vom Januar 2022

- das Bauvorhaben stellt keine neue Emissionsquelle (Staub, Lärm, Gerüche, Schadstoffe, Stickoxide, Schlagschatten ö. ä.)
- mögliche bestehende Belastungen können kurzzeitig in Form von Staub und Lärm durch Land- und Forstwirtschaft, Lärm und Staub durch Rekultivierungsarbeiten auf ehemaligen Bergbauflächen entstehen
- mögliche kurzzeitige und auf die Bauzeit beschränkte Belastungen in Form von Lärm und Staub können durch die Anlieferung von Baustoffen, die Rammarbeiten für die Modulständering sowie Pflegearbeiten der Vegetationsfläche auftreten
- keine Maßnahmen erforderlich

## Kultur- und sonstige Sachgüter

### Umweltbericht vom Januar 2022

- keine Denkmale im Geltungsbereich
- Geltungsbereich nicht benachbart zu Denkmalstandorten (keine Umgebungsschutz vorliegend)
- keine Bodendenkmale bekannt

Altlasten

Umweltbericht vom Januar 2022

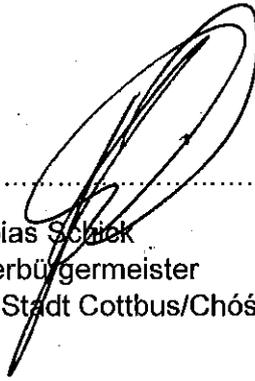
- keine Altlasten im Geltungsbereich bekannt

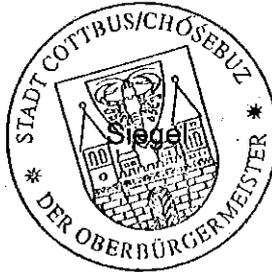
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenso im Internet veröffentlicht wird.

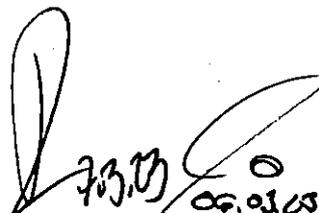
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dies wird hiermit bekanntgegeben.

  
Tobias Schick  
Oberbürgermeister  
der Stadt Cottbus/Chóšebuz



Cottbus/Chóšebuz, 8.03. 2023

  
7.3.23  
06.03.23  
Flu. 02.03.2023  
flu 02.03.2023